

KIRCHE HEUTE:



v.l.o.n.r.u.: Kirchenmusik - Altenzentrum, Maria Königin - Behindertenseelsorge - Familienzentrum St. Martin - Seelsorge für Jugendliche & Junge Erwachsene - Pfarrgemeinderat

KIRCHE MORGEN:

Leitfaden

zur Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl 2024

PFARRGEMEINDERATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ — 16./17.03.24



Mainz, im Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahlvorständen,

am 16./17. März 2024 werden im Bistum Mainz neue Pfarrgemeinderäte gewählt. Auch die ersten Pfarreiräte in den neugegründeten Pfarreien werden an diesem Wochenende gewählt.

Das Motto lautet "Kirche heute – Kirche morgen". Gerade in einer Zeit des Umbruchs, ist es wichtig, Männer und Frauen in die Gremien zu wählen, die Freude daran haben, Kirche von morgen aktiv mitzugestalten. Es geht darum zu zeigen, wie vielfältig Kirche sein kann.

Auch wenn bis zur Wahl noch einige Monate Zeit sind, so kommt es jetzt schon darauf an, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Sie haben sich bereit erklärt, als Wahlvorstand oder im PGR diese Wahl in Ihrer Pfarrei vorzubereiten und zu organisieren. Andere von Ihnen tragen in einer anderen Funktion zum Gelingen der Wahlen bei. Damit übernehmen Sie Mitverantwortung für eine lebendige Pfarrei. Dafür möchte ich Ihnen heute schon ganz herzlich danken. Es ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie übernommen haben.

Wir möchten Sie in Ihrer Arbeit als Wahlvorstand oder als PGR so gut es geht unterstützen und Ihnen das nötige Handwerkszeug zur Verfügung stellen.

In dem vorliegenden kleinen Leitfaden finden Sie alles Notwendige für Ihre Aufgabe. Schritt für Schritt erläutern wir, was wann auf dem Weg zur Wahl zu tun ist.

Der Leitfaden orientiert sich dabei am "Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz" und der "Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz" vom August 2023. Aber auch das Statut und die Wahlordnung für die neuen Pfarreiräte sind wichtige Texte für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahlen. Die maßgeblichen Texte finden Sie auf unserer Homepage www.bistummainz.de/pgr-wahl.

Wir sind überzeugt, dass Sie Ihre Aufgabe gewissenhaft durchführen und die Wahlen optimal vorbereiten. Sollten Sie dennoch einmal unsicher sein, was zu tun ist, oder Fragen haben, dann können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beantworten gerne Ihre Fragen und helfen Ihnen so gut es geht weiter. Es wäre doch sehr bedauerlich und ärgerlich, wenn es wegen eines kleinen Fehlers nach der Wahl zu einer Wahlanfechtung kommen würde.

So wünschen wir Ihnen jetzt schon gutes Gelingen für die Wahlen der Pfarrgemeinderäte und der Pfarreiräte 2024 in Ihrer Pfarrei.

Ihr



Ulrich Janson
Referent für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse

Bischöfliches Ordinariat
Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse
Postfach 1560, 55005 Mainz

PGR@Bistum-Mainz.de

www.ichwählekirche.de; www.bistummainz.de/pgr-wahl

Tel.: 06131/253-201 (-200 (-201) Fax: 06131/253-7204

Dieser Leitfaden beschreibt die einzelnen Fristen und organisatorischen Schritte bei der Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahlen. **Die Schritte bei der Wahl der ersten Pfarreiräte sind fast identisch.**

Schritt für Schritt zur Pfarrgemeinderatswahl - ein kleiner Organisationsratgeber

Amtsdauer des Pfarrgemeinderates

§ 4 (1) – (3) Statut

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden in der Regel für vier Jahre gewählt.
Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.
Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates oder mit der Aufhebung der Pfarrei; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.
- (2) Die bei der Wahl zum Pfarrgemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmenzahl folgende Kandidatin/Kandidat unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.
- (3) Scheidet eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter aus, wählt die Jugendversammlung eine neue Jugendvertreterin/einen neuen Jugendvertreter. Jugendvertreter/innen müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

- Die Amtszeit beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen PGR oder mit der Aufhebung der Pfarrei.
- Die bei der Wahl nicht direkt gewählten Kandidaten und Kandidatinnen bilden eine Ersatzliste.

§ 2 WO

bis 01. September
empfohlen

§ 2 (2) WO

Vorbereitung der Wahl

Der PGR hat folgende Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.

Spätestens 6 Monate vor der Wahl

1. veranlasst er die Vorbereitung der Wahl
2. wählt einen Wahlvorstand (Wahlleiter/in und mind. 2, höchstens 4 Beisitzer/innen), s. Formular.
3. entscheidet er, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll.

Spätestens 3 Monate vor der Wahl

4. legt er die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates fest.
5. legt er rechtzeitig Wahllokale und Wahlzeiten fest.
6. entscheidet er (bis 31. Oktober), ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt werden soll. (nicht in WahlO) fordert die Pfarrgemeinde auf, Wahlvorschläge abzugeben.

Spätestens 8 Wochen vor der Wahl

7. gibt er der Pfarrgemeinde den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.

PGR wählt den Wahlvorstand

Der PGR wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand und dessen Leiter/in.

Mit dem entsprechenden Formular unter **www.bistummainz.de/pgr-wahl** meldet der PGR diesen der Diözesanstelle.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzender/ Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die beide kandidieren dürfen. Der Wahlvorstand muss sich nicht aus PGR-Mitgliedern zusammensetzen. Alle Mitglieder im Wahlvorstand müssen den kirchlichen Datenschutz einhalten und vor „Amtsantritt“ eine entsprechende Erklärung unterschreiben.

(s. **www.bistummainz.de/pgr-wahl**)

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter darf nicht für den Pfarrgemeinderat kandidieren.

§ 2 (2) WO

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Bestellen der Wahlunterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse.
2. Prüfen der eingegangenen Kandidaten-vorschläge. (PGR-Mitgliederzahl + 50%)
3. Prüfen, ob die festgelegte Mitgliedzahl (je Pfarrbezirk) durch die Kandidatenzahl gedeckt ist.
4. Erstellen der Kandidatenliste.
5. Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en).
6. Erstellen der Stimmzettel.
7. Verteilung oder Versand der Wahlbenachrichtigungskarten oder der Wahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl.
8. Begleitung der Wahlhandlung am Wahltag.
9. Feststellung des Wahlergebnisses
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl, Bekanntgabe in den Gottesdiensten und eventuell im Pfarrbrief und im Internet.

bis 01. Oktober

§ 2 (3) WO

Urnen- oder allgemeine Briefwahl?

Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob reine Urnenwahl oder allgemeine Briefwahl angeboten wird. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein. Der PGR informiert den Wahlvorstand über seine Entscheidung, denn dieser muss bis spätestens zum 01. Oktober die Wahlunterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte bestellen.

Anfang Oktober

bis 01. Oktober

bis 01. Oktober

bis 01. Dezember

§ 13 Statut

§ 11 Statut

empfohlen bis
15. Dezember

§ 2 (6) WO

§ 2 (8) WO

Diözesanstelle verschickt Werbematerialien

Unaufgefordert und kostenlos erhalten die Büros der Pastoralräume Ende Oktober Werbematerialien wie Plakate, Flyer und Wahlboxen für die Pfarreien. Die Anzahl ist festgelegt und richtet sich nach der Größe der Pfarreien. Weitere Werbematerialien können in Mainz nachbestellt werden.

Wahlvorstand bestellt Wahlunterlagen

Der Wahlvorstand bestellt (**s. Seite 21-23**)

- Wählerlisten,
- Wahlbenachrichtigungskarten (reine Urnenwahl)
- oder Briefwahlunterlagen für allgemeine Briefwahl.

PGRs aus benachbarten Pfarreien entscheiden, ob ein Gesamt-PGR gewählt werden soll.

- Wenn sich alle PGRs zugunsten eines Gesamtpfarrgemeinderates entschieden haben, ist bis 31. Oktober ein Antrag auf Bildung eines Gesamt-PGRs an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. (**s. Seite 26**)

PGR-Wahl in Filialgemeinden beantragen

Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften des Statutes.

- Auch für bestehende Filialgemeinden werden die Pfarrgemeinderatswahlen gemäß den Vorschriften durchgeführt. Hierzu muss ein von der Mutterpfarrei genehmigter Antrag mit Begründung bei der Diözesanstelle gestellt werden.

PGR gibt Wahltermin bekannt

Der Pfarrgemeinderat gibt in ortsüblicher Weise den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt. Es empfiehlt außer sich einen Aushang im Schaukasten sowie der Verkündung im Gottesdienst auch in der lokalen Presse eine Mitteilung zu veröffentlichen. Sinnvoll ist es auch später in der Presse durch Artikel über die Wahl, Kandidaten etc. für die Wahl zu werben.

(6) Der Pfarrgemeinderat gibt der Gemeinde spätestens 8 Wochen vorher den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.

(8) Der Pfarrgemeinderat fordert die Gemeinde auf, Wahlvorschläge abzugeben.

bis 15. Dezember*§ 1 (4) Statut,**§ 2 (6) WO***PGR legt Zahl der direkt zu Wählenden fest.**

Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens 3 Monate vor der Wahl des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest;

in Gemeinden:

- **bis 1000 Katholiken** **3 – 5 Mitglieder**
- **bis 2000 Katholiken** **5 – 7 Mitglieder**
- **bis 5000 Katholiken** **7 – 9 Mitglieder**
- **über 5000 Katholiken** **9 – 11 Mitglieder**

- Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder selbst fest.
- Dabei ist gegebenenfalls die Einteilung der Pfarrgemeinde für die Wahl in bestimmte Pfarrbezirke zu berücksichtigen. Bis spätestens am 15. Dezember muss der Pfarrgemeinderat die Festlegung getroffen haben, wie viele Mitglieder in den neuen Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen

PGR fordert Gemeinde auf, Wahlvorschläge einzureichen

Der Pfarrgemeinderat fordert die Gemeinde spätestens am 01. Januar auf, Wahlvorschläge zu machen. Es ist aber ratsam über den Infolyer schon wesentlich früher, die Möglichkeit zu bieten, Kandidaten vorzuschlagen.

Die Kandidatenliste wird am 17. Februar durch den Wahlvorstand geschlossen.

bis**01. Januar***§ 2 (4) WO***17. Februar***§ 2 (5) WO*

Ab 17. Februar
bis 24. Februar
§ 5 WO

Wählbarkeit:
§ 3 PGR-Statut

Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidierenden

Die vorgeschlagenen Personen müssen am Wahltag wählbar sein.

(1) *Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin/eines Kandidaten ist dieser /diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.*

(5) *Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.*

Jugendvertreter/innen werden ausschließlich über die Jugendversammlung gewählt

(7) *Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind.*

Die Kandidat/innen müssen eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben.

Formale Prüfung:

- Sind die Kandidierenden bis zum 17. Februar vorgeschlagen worden? (§ 4, Abs. 5 WO).
- Liegen die Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen zur Kandidatur und später zur Nutzung und Veröffentlichung persönlicher Daten vor?
- Sind die Vorschläge von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben?
- Liegt bei einer nicht in der Gemeinde wohnenden Person die Erklärung vor, dass sie nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert und dass sie aus dem Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ausgetragen ist? (s. Formular im Formularblock)

bis 17. Februar

§ 5 WO

Es gibt nicht genügend Kandidierende?

- (3) *Wenn die vom Pfarrgemeinderat festgelegte Mitgliederzahl je Pfarrbezirk aufgrund der ein gegangenen Kandidatenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarrgemeinderat eine andere Zusammensetzung.*
- (4) *Gelingt es dem Pfarrgemeinderat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand nicht, in ausreichender Zahl Kandidaten zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidatenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.*
- (5) *Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidatensuche und gegebenenfalls über einen neuen Wahltermin. Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gemeindegottesdiensten ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariates, in dem ein neuer Wahltermin festgesetzt wird, von der/dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden vorzulesen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.*
- (6) *Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, verlieren der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat ihr Mandat. Das Bischöfliche Ordinariat setzt eine Vermögensverwalterin / einen Vermögensverwalter ein.*



Zunächst kann die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder vom PGR abgesenkt werden, wenn dies nach den Angaben des Statutes in § 1 (4) gestattet ist. Wenn auch dann nicht genügend Personen kandidieren, ist dies unbedingt noch vor der Erstellung der Kandidatenliste der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte mitzuteilen.

Tel: 06131 253-200

E-Mail pgr@bistum-mainz.de

vor dem
24. Februar

§ 6 WO

Wahlvorstand erstellt Kandidatenliste

(1) *Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidatenliste zusammen (s. § 5 Abs. 2).*

(2) *Die Kandidatenliste enthält den Namen, Vornamen und den Wohnort aller Kandidaten sowie gegebenenfalls die Angabe des Pfarrbezirkes; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.*

- Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste muss eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.
- Muster für Kandidatenlisten finden Sie im Formularblock.

Prüfung:

- Enthält die Kandidatenliste eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten als Mitglieder zu wählen sind?
- Die Reihenfolge der Kandidaten ist durch Los zu bestimmen. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- Sind ggf. Kandidaten aus Pfarrbezirken besonders gekennzeichnet? Für die Wahl nach Pfarrbezirken gibt es eigene Vorlagen für Kandidatenliste und Stimmzettel.

ab 25. Februar

§ 6 (4) WO

Wahlvorstand gibt bekannt

Spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl bis zum Wahltermin hängt aus: Bekanntgabe im Pfarrbrief oder Internet?

- Kandidatenliste
- Wahllokal(e)
- Wahlzeiten

bis
24. Februar
§ 7 WO

Wahlvorstand erstellt Stimmzettel

- (1) *Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten mit*
 1. *Namen und Vorname*
 2. *Wohnort*
 3. *gegebenenfalls Pfarrbezirk und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidatenliste.*

- (2) *Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:*
 1. *der Name der Pfarrgemeinde,*
 2. *der Wahltermin,*
 3. *die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates gegebenenfalls aufgeteilt nach Pfarrbezirken.*

- Die Kandidaten sind auf den Stimmzetteln in gleicher Reihenfolge und Gliederung wie auf der Kandidatenliste aufzuführen. (Muster im Formularblock)
- Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch Los bestimmt wurde.
- Über eine eigens eingerichtete Eingabemaske meldet der Wahlvorstand die Kandidaten an die Diözesanstelle. Verfahren und Passwort werden rechtzeitig bekannt gegeben.

PGR stellt Kandidaten vor:

- ▶ im Pfarrbrief
- ▶ im Schaukasten
- ▶ in der Presse
- ▶ auf den Internetseiten der Pfarrei
- ▶ vor oder nach dem Gottesdienst

Ein Muster zur Kandidatenvorstellung wird auf www.bistummainz.de/pgr-wahl im Downloadbereich angeboten.

24. Februar
bis
14. März

Wahlunterlagen an Wähler verteilen

- Die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigungskarten oder Briefwahlunterlagen) werden an die Wähler verteilt (austragen lassen oder per Post).

Datenschutz für Wahlvorstände und Wahlhelfer(innen)

Bei der PGR-Wahl ist das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und deren Durchführungsverordnung einzuhalten. Auf Basis der Wahlordnung werden persönliche Daten der Kandidatinnen und Kandidaten aber auch aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder erhoben und gespeichert. Zweck der Datenerhebung ist nur die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß Wahlordnung für das Bistum Mainz. Nur zu diesem Zweck werden sie erhoben. Der Schutz und die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist unbedingt zu gewährleisten. Hierfür ist die Pfarrgemeinde - vertreten durch den Verwaltungsrat – verantwortlich, auch für die Belehrung der Beteiligten über den Datenschutz.

Es wird empfohlen, bis zum 1. Oktober Datenschutzerklärung vom Wahlvorstand und bis 15. Februar von allen anderen Wahlhelfern einzuholen. (Pfarrer bzw. Verwaltungsrat)

Über sämtliche im Rahmen der Wahl bekanntgewordenen Personendaten ist Stillschweigen – auch über den Wahlzeitraum hinaus - zu halten. Im Wahlvorstand und gegenüber dem Pfarramt und der Diözesanstelle für Pfarrgemeinde-, Seelsorge- und Dekanatsräte dürfen soweit nötig Informationen und Daten ausgetauscht werden. Persönliche Daten sind vor unbefugten Dritten unzugänglich aufzubewahren. Beim Versand – gerade maschinell – sind Verschlüsselungen zu empfehlen.

Bei diesen Aufgaben gilt es den Datenschutz besonders zu berücksichtigen:

-  **Kandidatensuche**
-  **Prüfung der Wählbarkeit**
-  **Prüfung der Wahlvorschläge**
-  **Aufstellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste**
-  **Umgang mit der Wählerliste**
-  **Erstellung der Wahlunterlagen**
-  **Durchführung der Wahl**
-  **Bekanntgabe und Aufbewahrung der Wahlakten**

Im Formularblock finden Sie die Datenschutzerklärungen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes, aber auch von den anderen Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

Diese werden im Pfarrbüro bis zum Ende der Wahl, das heißt bis nach Ablauf der Einspruchsfrist am 31. März 2024, also 14 Tage nach dem Wahltag, aufbewahrt und anschließend vernichtet.

**Gemeinsame Betriebliche Datenschutzbeauftragte
für die Kirchengemeinden:**

Michaela Beiersdorf

Tel 06131 253-821 oder

datenschutz.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Datenschutz für Kandidaten und Kandidatinnen

Da es durch die Wahlordnung im Bistum Mainz ausdrücklich vorgesehen ist, dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten ohne weiteres die Angabe zu Name, Vorname, Wohnort und gegebenenfalls zum Pfarrbezirk erhoben werden.

Diese Grunddaten werden zum Zwecke der Wahl in der Pfarrgemeinde ausgehängt und eventuell im gedruckten Pfarrbrief veröffentlicht, siehe §§ 4, 6 und 7 WO, dies ist datenschutzrechtlich abgesichert.

Zu weiteren Angabe sind die Kandidaten und Kandidatinnen nicht verpflichtet, können diese aber freiwillig leisten. Hierunter fällt auch ein Foto oder Angabe zu Alter und Beruf.

Veröffentlichungen der Kandidatenliste oder Vorstellen der Kandidaten in der Presse oder im Internet (auch durch den Pfarrbrief der ins Internet gestellt wird) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Person. Hierzu finden Sie eine Einwilligungserklärung im Formularblock. Der Wahlvorstand holt im Auftrag der Kirchengemeinde diese Erklärung ein.

Die Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten wird direkt bei der Kandidatensuche empfohlen - spätestens aber vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste.

Bitte beachten Sie: Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Jede/r hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck der eigenen personenbezogenen gespeicherten Daten zu erhalten.

Unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de :

- das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die Durchführungsverordnung
- Statut und Wahlordnung im Bistum Mainz
- alle Formulare im passwortgeschützten Bereich.

bis
01. März
§ 11 (6) WO

Allgemeine Briefwahl

(6) Der Pfarrgemeinderat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in § 10 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.

Bis **01. Oktober** können die Unterlagen für allgemeine Briefwahl bei der Diözesanstelle bestellt werden:

Sie benötigen pro Wahlberechtigten:

**C 5- Fensterumschläge werden geliefert.
Sie sind zu bestücken mit:**

Briefwahlumschlag B6	wird geliefert
Stimmzettel	vom Wahlvorstand herzustellen
Stimmzettelumschlag (C6)	vom Wahlvorstand zu besorgen
Briefwahlschein	wird geliefert

Sie können nach Wunsch weitere Informationen beilegen:
(Pfarrbrief, Kandidatenvorstellung, Wahlzeitung, Gemeindegeweiser...)

Diese Unterlagen werden verschickt oder ausgeteilt.

Bei allgemeiner Briefwahl sind die Briefwahlscheine mit der Adresse des Wahlberechtigten bedruckt. Zusammen mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem an das Wahlbüro adressierten Rück-umschlag (sog. Briefwahlumschlag) können sie in einem Fensterumschlag C5 direkt verschickt oder verteilt werden.

Die Wahlunterlagen müssen rechtzeitig bei den Wählern sein, empfohlen bis spätestens 01. März 2024.

Eine Erläuterung, wie bei der Briefwahl gewählt wird, kann auch beigefügt werden. Ein Schema ist aber bereits auf der Rückseite des Briefwahlscheines abgebildet.

Trotz allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag eine Urnenwahl angeboten werden. Über den Zeitraum ist nichts festgelegt; nach dem Sonntagsgottesdienst ist empfehlenswert.

Die allgemeine Briefwahl kann die Wahlbeteiligung verbessern.

bis
14. März
§ 11 WO

Briefwahl auf Antrag

- (1) *Jede/Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.*
- (2) *Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.*
- (3) *Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.*
- (4) *Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.*
- (5) *Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin/der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.*

Bitte bei Briefwahl auf Antrag beachten:

- Mit der Wahlbenachrichtigungskarte kann der Wähler/die Wählerin beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Dies ist bis zum vorletzten Tag vor der Wahl möglich.
- Im Formularblock finden sich Blanko-Briefwahlscheine. Für den Briefwähler füllt der Wahlvorstand auf Antrag den Briefwahlschein mit dessen Daten aus und fügt die andere Unterlagen bei: Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag (an das Wahlbüro adressiert) bei.
- Der Wahlvorstand oder die Pfarrsekretärin tragen die Briefwähler in einer Briefwählerliste ein. Damit wird sichergestellt, dass niemand doppelt wählt. (Dies gilt nur für Briefwahl auf Antrag.) Eine Muster-Liste finden Sie im Formularblock.

am Wahltag
16. und 17. März
§ 11 WO

Wahlhandlung

Urnenwahl

Briefwahl auf Antrag

Allgemeine Briefwahl

- I. Die Wahlleiterin /Der Wahlleiter verteilt die Aufgaben auf die Beisitzer.
- II. Besteht im Zusammenhang mit Vorabendgottesdiensten Gelegenheit zur Stimmabgabe?
- III. Die Wahlberechtigung der Wähler (Nachweis durch Wahlbenachrichtigung, Briefwahlschein oder Personalausweis) ist anhand einer Liste zu prüfen und dort einzutragen. Der Briefwähler ist durch den unterschriebenen Briefwahlschein ausgewiesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel ist in der Wahlurne bis zur Stimmzählung aufzubewahren.
- IV. Liegt bei einem Wähler aus einer anderen Pfarrgemeinde die schriftliche Bescheinigung der Austragung aus dem Wählerverzeichnis vor?
- V. Stimmt nach Ende der Wahlzeit die Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in die Liste eingetragenen Wähler überein?
- VI. Ist der Briefkasten der Pfarrei nach Wahlschluss geleert worden (Briefwähler)?

Die Stimmauszählung ist öffentlich!
Sie erfolgt erst nach Schließung
aller Wahllokale.

Stimmauszählung und Wahlergebnis



Befinden sich handschriftliche Zusätze auf dem Stimmzettel oder sind mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, so ist der Stimmzettel **ungültig**, gilt aber als gewählt. (Beim vereinfachten Wahlverfahren gilt eine andere Regelung)



Bei Briefwahl gilt als „**nicht gewählt**“, wenn der Wähler nicht zu ermitteln ist, also wenn der Briefwahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.



Anfertigen einer Wahl Niederschrift



Sofortmeldung nach Mainz (Tel/FAX/Internet)
(Bischöfliches Ordinariat/Wahlzentrale)

Im Formularblock finden sich Wählerlisten, Zähllisten, Hinweisschilder für das Wahllokal und vieles mehr.

17. März, 24 h
bis
31. März, 24 h
§ 14 WO

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass: das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am 23./24. März vermeldet und durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei und im Pfarrbrief veröffentlicht wird.

Einsprüche

- (1) *Jeder Wahlberechtigte der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.*
- (2) *Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.*
- (3) *Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.*
- (4) *Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.*
- (5) *Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen.*
- (6) *Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.*

Einsprüche gegen die Wahl können nur bis zum 31. März, 24 Uhr an den Wahlvorstand erhoben werden. Sie ändern vorläufig nichts an der Konstituierung und der Arbeit des neuen PGR. Der Wahlvorstand prüft den Einspruch und erlässt einen Beschluss in der Sache mit einer Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsmittel die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat zulässig. Diese Schiedsstelle entscheidet dann als letzte Instanz.

spätestens

bis 14. April

§ 15 WO

(4 Wochen nach der Wahl)

im April

§ 5 (1) Statut

während der Amtszeit§ 1 (5) Statut,
§ 15 (2) WO**Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung des neuen PGR ein.**

Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. Die gewählten PGR-Mitglieder erklären, ob sie ihr Mandat annehmen. Anschließend wird ein Vorstand gewählt.

PGR-Vorstand

Spätestens in der 2. Sitzung der neu gewählten PGR wird ein Vorstand gewählt:

- (1) *Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:*
- der Pfarrer, der Pfarradministrator
 - die/der Vorsitzende,
 - eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter

Gemäß § 5 (1) Statut ist nur **eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter** vorgesehen. **Es muss keine Schriftführerin bzw. kein Schriftführer bestimmt werden.**

Der Vorstand kann erst gewählt werden, wenn die Gewählten ihr Mandat angenommen haben oder dies abgelehnt haben.

Ob der Vorstand vor oder nach einer direkt erfolgten Hinzuwahl gewählt wird, ist nicht geregelt.

Weitere PGR-Mitglieder hinzuwählen

(5) *Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl. Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden: Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.*

- Nach der Urwahl am 16./17. März 2024 können weitere Personen hinzugewählt werden. Dies ist allerdings nur bis zu einem Drittel der Zahl der direkt gewählten Mitglieder möglich und kann erst nach der Annahme oder Ablehnung des Mandats erfolgen.
- Sinn der Zuwahl ist es, Zielgruppen, Altersgruppen, Bevölkerungsschichten oder Pfarrbezirke in den PGR aufzunehmen, die bisher nicht vertreten sind.
- Die Zuwahl kann während der gesamten Amtszeit des PGRs vollzogen werden. So besteht die Möglichkeit, bestimmte Personen (z.B. einen am Wahltag noch nicht wählbaren Jugendlichen oder ein neuzugezogenes Gemeindemitglied) hinzu zu wählen.

§ 5 (4) Statut

Wahl / Wiederwahl der / des PGR-Vorsitzenden,

Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

- Begrenzte Amtszeiten entlasten diejenigen, die über viele Jahre hinweg ihre Zeit und ihre Kraft als PGR-Vorsitzende investiert haben.
- Dies ermöglicht - nach maximal 12 Jahren! - das Engagement anderer Gemeindemitglieder mit neuen Ideen und Initiativen.
- Diese Regelung entspricht der Begrenzung der Amtszeit bei Dekanen, dem Sprecher bzw. der Sprecherin des Katholikenrates und der/des geschäftsführende/n Vorsitzende/n der Diözesanversammlung.

Wer zwölf Jahre den Vorsitz innehatte, kann trotzdem weiterhin für den Pfarrgemeinderat kandidieren und in ihm Mitglied sein.

Konstituierungsmeldung

Die/Der neue PGR-Vorsitzende schickt die ausgefüllte Konstituierungsmeldung an die Diözesanstelle oder stellt über das Meldewesen die Konstituierung online ein.

Wahl des Verwaltungsrates**§ 1 WO KVR**

- (1) *Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 3 Abs. 1 b des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.*
- (2) *Die Wahl hat innerhalb von 10 Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.*

§ 5 Abs.1 KVVG

Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben...Die gewählten Mitglieder des PGR, die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

bis**26. Mai 2024**

§ 1 WO KVR

§ 5 Abs.1 KVVG

Im Bischöflichen Ordinariat ist für die Verwaltungsräte zuständig.
Die Meldung des neuen KVR erfolgt an:

Finanzdezernat, Abteilung Kirchengemeinden
Postfach 15 60,55005 Mainz
kirchengemeinden@bistum-mainz.de
Tel. 06131/253-311

Schritte zur Materialbestellung der Wahlunterlagen via e-mip (elektronisches Meldewesen im Pfarramt) *Bitte wenden Sie sich an Ihr Pfarramt.*

Auf der Startseite von e-mip befindet sich ein Fenster mit PGR-Wahl-Symbol. Durch Klick auf dieses Symbol öffnet sich ein Anschreiben mit Ihren Benutzerdaten. Diese sind zur Anmeldung im Bestellsystem erforderlich.

Wahl der Räte 2023

Kath. Pfarramt
Testpfarrei 2 e-mip - Mainz,
Teststr. 1
12345 Testhausen

**Anmeldung zum PGR-Wahl-Portal für
Testpfarrei 2 e-mip - Mainz, (Testhausen) (1388888800)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Registrierung zum PGR-Wahl-Portal.
Sie können hier als Wahlleiter(in) die für Ihre Pfarrei benötigten Materialien bestellen.
Zum Stichtag November 26 wohnen in Ihrer Pfarrei etwa 100 Katholiken (ca. 100 wahlberechtigt).

Sie erreichen das Portal unter folgender Adresse:

<https://mewe.bistum-mainz.de/pgrwahlportal>

Zum Anmelden verwenden Sie bitte folgende Benutzerkennung:

Benutzername: 1388888800
Kennwort: A5u5923r1rHF7

Der Benutzername entspricht Ihrer Pfarreinummer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte

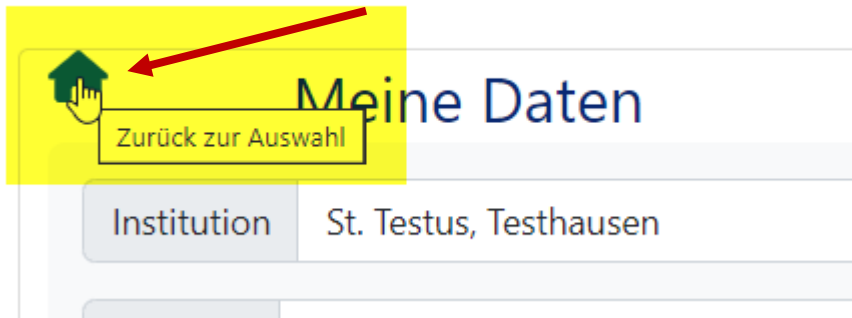
Hier finden Sie den Benutzernamen und das Kennwort Ihrer Pfarrei.

Damit können Sie sich für die „Masken“ unter www.e-mip.de/pgw anmelden (siehe nächste Seiten)

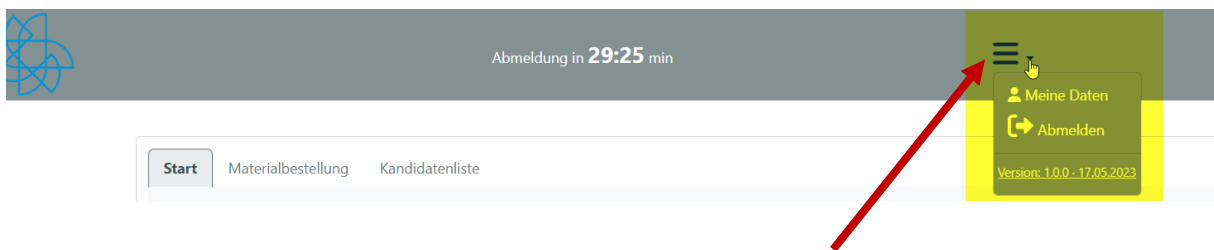
Gehen Sie im Internet-Browser auf die Adresse www.e-mip.de/pgr und geben in diese Maske bitte den **Benutzernamen und das Kennwort** ein. Wenn Sie Ihre Benutzerdaten eingetragen haben, gelangen Sie auf die Startseite des PGR-Wahl-Portals.

Tragen Sie auf der Startseite bitte unter „**Meine Daten**“ Ihre Kontaktdaten ein, damit wir Sie kontaktieren können.

Mit einem Klick auf das Häuschensymbol links oben, gelangen Sie zurück zur Auswahl auf der Startseite



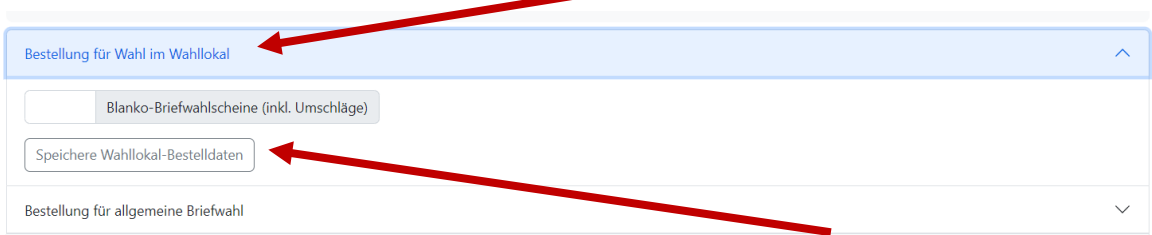
Rechts oben können Sie sich jederzeit abmelden.



Tragen Sie auf der Startseite bitte unter „**Materialbestellung**“ ein, welche Wahlunterlagen Sie bestellen möchten. Beachten Sie folgende Schritte:



Hat Ihr PGR entschieden, reine Urnenwahl durchzuführen, klicken Sie auf „**Bestellung für Wahl im Wahllokal**“. Sie erhalten dann für jede wahlberechtigte Person eine Wahlbenachrichtigungskarte. Für Personen, die Briefwahl beantragen, bestellen Sie Blank-Briefwahlscheine inkl. Umschlag.



Bitte denken Sie daran, nach jeder Eingabe in eine Maske, am unteren Rand der Maske Ihre Eingabe zu speichern.

Hat Ihr PGR entschieden, allgemeine Briefwahl durchzuführen, klicken Sie auf „**Bestellung für allgemeine Briefwahl**“. Sie erhalten dann für jede wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen (personalisierter Briefwahlschein, Wahlbriefumschlag, B5-Versandumschlag).

Bestellung für Wahl im Wahllokal

Bestellung für allgemeine Briefwahl

Anzahl Briefwahlscheine & Versandumschläge (C 5) + Wahlbriefumschläge (B 6)

Anschrift für Briefwahlumschläge
(bitte keine Privatadresse)

Pfarrreiname: St. Michael Adresszusatz: Ruhlkirchen

Straße & Hausnummer: Weiherweg 3 Postleitzahl: 36326 Ort: Antriftal

Speichere Briefwahl-Bestelldaten

Tragen Sie bitte unter „**Bestellung der Wählerlisten**“ ein, welche Wählerlisten Sie bestellen möchten.

Bestellung der Wählerlisten

Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerliste) · max. 2 Exemplare bestellbar

Die Listen drucke ich selbst aus (Bereitstellung im e-mip-Posteingang als PDF-Dateien)

(es erfolgt kein Ausdruck im Rechenzentrum, die Sortierung bitte trotzdem unten vornehmen)

Listen je Sortierung

Ox	Ort · Name · Vorname · Straße · Haus-Nr.	3
Ox	Ort · Straße · Haus-Nr. · Name · Vorname	
Ox	Name · Vorname · Ort · Straße · Haus-Nr.	

Bestelle die obigen Wählerlisten

Tragen Sie bitte unter „**Angabe von Wahllokal(en) und Öffnungszeiten**“ ein, wann und wo am Wahltag Wahllokale geöffnet sind. Nutzen Sie hierzu die Freitextfelder.

Angabe von Wahllokal(en) mit Adresse(n) und Öffnungszeiten

Freitextfelder für die Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlscheine (z.B. für die Angabe von Wahllokal und Öffnungszeiten)
Hier können Sie max. 50 Zeichen pro Feld beschriften

Freitextfelder befüllen

Angabe von Wahllokal(en) mit Adresse(n) und Öffnungszeiten

Freitextfelder für die Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlscheine (z.B. für die Angabe von Wahllokal und Öffnungszeiten)
Hier können Sie max. 50 Zeichen pro Feld beschriften

Freitextfelder befüllen

4

Speichere die Freitextfelder

Tragen Sie schließlich noch ein, welche **Adresse auf dem Wahlbriefumschlag** stehen soll. Dorthin werden dann durch die Wähler/innen die Wahlbriefe geschickt. Das ist in der Regel das Pfarrbüro. Privatadressen sind nicht zulässig.

Bestellzustand für 1388888900
Aktuell ist die Bestellung von Materialien vorgemerkt. ✓

📍 In der Pfarrei wohnen **1810** wahlberechtigte Personen

Bestellung für Wahl im Wahllokal

Bestellung für allgemeine Briefwahl

6 Briefwahlscheine & Versandumschläge (C 5) + Wahlbriefumschläge (B 6)

Anschrift für Briefwahlumschläge
(bitte keine Privatadresse)

Pfarreiname
Testname

Adresszusatz

Straße & Hausnummer
Teststr 231

Postleitzahl
52135

Ort
Testo

Speichere Briefwahl-Bestelldaten

Zur Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten klicken Sie bitte auf der Startseite auf den Button **„Kandidatenliste“**.

Start Materialbestellung **Kandidatenliste**

Kandidatenverwaltung für 1388888900

Mitgliederanzahl des neuen Pfarrgemeinderates Anzahl

Kandidat/in neu anlegen

Geschlecht Titel Vorname Name Geburtsdatum Beruf

01 01 2010

Straße & Hausnummer Postleitzahl Ort Ortsteil E-Mail-Adresse Telefonnummer

Jugendvertreter In Gemeinde wohnhaft

Vorheriges Mitglied Einverständnis zur Veröffentlichung

Speichere Kandidaten

Diese Daten dienen **nur dem internen Gebrauch (Pfarrei, Wahlvorstand und Bischöfliches Ordinariat)** zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen. Diese Liste darf nicht veröffentlicht werden.

Wenn die **Kandidatenliste für die Öffentlichkeit** erstellt wird, sind nur noch Name, Vorname, Wohnort bekannt zu geben, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat ist einverstanden, dass weitere persönliche Daten, wie Alter, Anschrift, Foto oder ähnliches veröffentlicht werden.

Ausfüllen der Materialbestellmaske

Beim Ausfüllen der Bestellmaske durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter ist zu beachten:

1

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, unter denen Sie zu erreichen sind für eventuelle Rückfragen. Danke!

2

Hier können Sie eintragen, **ob Sie allgemeine Briefwahl oder Urnenwahl im Wahllokal** durchführen. Bei allgemeiner Briefwahl muss es am Wahltag zusätzlich möglich sein, im Wahllokal zu wählen.

Bei **Wahl im Wahllokal** erhalten Sie von uns Wahlbenachrichtigungskarten für alle Wahlberechtigten. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten sind die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten aufgedruckt. Die Sortierung ist einheitlich vorgegeben nach Ort/Ortsteil/Straße/Hausnummer/ Name/Vorname.

Zusätzlich zu den Wahlbenachrichtigungskarten können Sie Blanko-Briefwahlscheine bestellen. Diese können Sie verwenden für die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragen.

Wenn Sie **allgemeine Briefwahl** durchführen, erhalten Sie von uns für alle Wahlberechtigten die Briefwahlscheine mit Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, Versandumschläge (C5) und die Wahlbriefumschläge. Hier gibt das System die Anzahl der Umschläge automatisch an. Die Briefwahlumschläge sind mit der Anschrift des Pfarrbüros bedruckt. Außerdem benötigen Sie für die allgemeine Briefwahl zusätzlich noch einen Umschlag für den Stimmzettel. Diese Umschläge (normale unbedruckte C6-Umschläge) sind von den Pfarrgemeinden selbst zu besorgen.

3

Hier entscheiden Sie, **welche Wählerlisten** Sie benötigen. Sie können angeben, ob Sie die Wählerlisten selbst ausdrucken möchten. Bitte beachten Sie, dass Sie maximal 2 Exemplare der Wählerlisten bestellen können. Bitte wählen Sie die Sortierung, die Sie benötigen.

4

Hier können Sie **Orte und Zeiten für die Öffnung der Wahllokale** eintragen. Diese Angaben werden dann in die Wahlbenachrichtigungskarten bzw. Briefwahlscheine eingedruckt, sofern Sie das wünschen.

5

Bitte denken Sie daran, Ihre Angaben jeweils zu speichern.







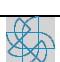







Checkliste für den Wahlvorstand

**Beachten Sie die Bestellfrist: 01. Oktober 2023
bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse**

Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, den Wahlvorstand über die vereinbarten Schritte wie Größe des neuen PGR, Briefwahl/Urnenwahl, Wahllokal, Wahlzeiten zu informieren.

Der Wahlvorstand sorgt für die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen für die Wahl.

Folgende Materialien müssen rechtzeitig vorliegen.

WAS	WER und WO	Erledigt
 Datenschutzerklärung	Vom Wahlvorstand und den Wahlhelfern (ans Pfarrbüro) Von allen Kandidaten und Kandidatinnen (an Wahlvorstand)	
 Kandidatenliste	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/Pfarrbüro) Muster im Formularblock	
 Stimmzettel	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/Pfarrbüro) Muster im Formularblock	
 Stimmzettelumschläge (C6) unbedruckt	Nur für Briefwahl. Bei Urnenwahl kann der Stimmzettel so gefaltet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt vom Wahlvorstand zu besorgen	
 Wahlbenachrichtigungskarten	Nur bei Urnenwahl. Bereits adressiert bis 01.10. bestellen	
 Briefwahlscheine	Bei allgemeiner Briefwahl sind sie bereits adressiert. Bei Briefwahl auf Antrag können Blanko-Briefwahlscheine bestellt und vor Ort adressiert werden. bis 01.10. bestellen.	
 Briefwahlumschläge Bei allg. Briefwahl bereits ans Pfarramt adressiert	Sie erhalten die bestellte Umschläge. auch in kleineren Mengen für Briefwahl auf Antrag bis 01.10. bestellen	
 Versandumschläge bei Briefwahl (A 5)	Sie erhalten die bestellten Umschläge auch in kleineren Mengen für Briefwahl auf Antrag bis 01.10 bestellen	
 Wählerverzeichnis	Jeder Wahlvorstand erhält bestellte Wählerlisten. Sie sind in 3 verschiedenen Sortierungen erhältlich bis 01.10 bestellen	
 Wahlurne, Wahlkabine	Als Wahlurne kann die Kandidatenbox dienen.	
 Zählliste	<ul style="list-style-type: none"> • Befinden sich im Formularblock/ werden an Wahlleiter zugesandt. • Download auf www.bistummainz.de/pg-r-wahl 	
 Hinweis Wahllokal		
 „So wird gewählt“		
 Wahlniederschrift		

10 Schritte zum Gesamtpfarrgemeinderat

1. Schritt **spätestens bis zum 31.10.2023**

Die Pfarrgemeinderäte beschließen, ob mit der PGR-Wahl 2024 in der Pfarrgruppe ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet wird.

Chancen des Gesamtpfarrgemeinderates

- Ausbau der Kooperation in der pastoralen Einheit
- Entlastung der Hauptamtlichen
- Weniger Sitzungen, da nur noch ein PGR
- Verfasste, statutengemäße Stellung als PGR
- Flexiblere Strukturen vor Ort (Ortsausschüsse, Sachausschüsse, Beauftragte, Projektgruppen...)
- Ehrenamtliche/r Vorsitzende/r
- Bessere Repräsentanz der katholischen Kirche in der Region
- Gemeinsame Ziele
- Neue Wege gehen, damit Kirche Zukunft hat
- Ergänzung statt Konkurrenz
- Bündelung von Kräften und Nutzung von Fähigkeiten und Charismen
- Erleben einer größeren Gemeinschaft
- Deutliches Zeichen der Einheit nach Außen
- ...

Aufgaben des Gesamtpfarrgemeinderates

- Er hat den gesamten pastoralen Raum als Einheit im Blick.
- Er berät und beschließt über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben in der pastoralen Einheit.
- Er entwickelt und beschließt Schwerpunkte, Ziele und Konzepte, wie die Kirche im pastoralen Raum lebendig und zukunftsfähig bleiben kann.
- Er berücksichtigt bei der Umsetzung dieses Anliegens kooperative, missionarische und diakonische Akzente.
- Er ist zuständig für das, was die Belange aller Gemeinden angeht und was die gemeinsamen Überlegungen und Planungen in der Pastoralen Einheit betrifft.
- Er trägt Sorge für einen kontinuierlichen Ausbau der Zusammenarbeit und beschreibt diese verbindlich in einer „Kursbestimmung“.

2. Schritt **spätestens bis zum 31.10.2023**

Die Pfarrgemeinderäte entscheiden über das Wahlverfahren:

Alternativ:

- a) Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen nach Pfarreien **getrennt** die Mitglieder der jeweiligen Pfarrgemeinderäte, die dann den Gesamtpfarrgemeinderat bilden.
- b) Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen **mittels einer gemeinsamen nach Pfarreien sortierten Kandidatenliste** die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der dann den Gesamtpfarrgemeinderat bildet (*Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 13 Absatz 4*)

Ansprechpartner:

Bischöfliches Ordinariat
Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte,
Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse
Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pgr@bistum-mainz.de
Tel.: 06131/253-200 oder / 201

3. Schritt **spätestens bis zum 31.10.2023**

Die Pfarrgemeinderäte beschließen die Zusammensetzung des Gesamtpfarrgemeinderates.

Anzahl der Mitglieder je Pfarrei

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder wird vor der Neuwahl von den amtierenden Pfarrgemeinderäten festgelegt und richtet sich in der Regel nach der Katholikenzahl der einzelnen Pfarrgemeinden. Sie wird auf insgesamt xx.. Personen festgelegt.

Davon werden in der Pfarrei A x Mitglieder und in der Pfarrei B y Mitglieder gewählt.

Dort, wo es sinnvoll erscheint, können die Pfarrgemeinderäte beschließen, dass alle Pfarrgemeinden durch die gleiche Anzahl an Mitgliedern im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten sind.

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Gesamtpfarrgemeinderat wählt sich einen Vorstand. Diesem gehören an:

- Der Leiter der Pfarrgruppe / des Pfarreienverbundes
- Der /Die Vorsitzende (ehrenamtlich)
- zwei Stellvertreter/innen (ehrenamtlich)

Im Vorstand sollte jede Pfarrei vertreten sein. Gegebenenfalls kann hierzu die Zahl der Stellvertreter/innen angepasst werden.

4. Schritt **spätestens bis zum 31.10.2023**

Die Pfarrgemeinderäte beantragen beim Bischöflichen Ordinariat die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates

Die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

Dort, wo ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet wird, muss durch die amtierenden Pfarrgemeinderäte bis **spätestens zum 31. Oktober 2023** ein Antrag auf Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates.

Dieser Antrag muss enthalten:

- Angaben über Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder pro Pfarrei. Hierbei gilt zunächst die Mindestzahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 1 Absatz 4, Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz.
- ggf. Antrag auf Reduzierung der direkt zu wählenden Mitglieder (mindestens 3 Mitglieder pro Pfarrei)
- Angaben über Zusammensetzung, und Arbeitsweise des Gesamtpfarrgemeinderates
- Angaben über Zusammensetzung des Vorstandes
- Ordnung für den Gesamtpfarrgemeinderat in der Pfarrgruppe / im Pfarreienverbund. Hierzu kann die Musterordnung für Gesamtpfarrgemeinderäte im Bistum Mainz (s. Anhang) als Grundlage verwendet und an die Beschlussfassung der Pfarrgemeinderäte angepasst werden.

Der Antrag ist an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu richten und vom Pfarrer und Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zu unterschreiben.

5. Schritt **spätestens bis zum 31.10.2023**

Die Pfarrgemeinderäte informieren die Pfarrgemeinden über die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates.

6. Schritt **16./17. März 2024**

Wahl der Pfarrgemeinderäte

- nach Pfarreien getrennt oder
- mit gemeinsamer Liste

Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz.

7. Schritt bis spätestens 4 Wochen nach der Wahl

- **Konstituierung der Pfarrgemeinderäte (§ 15, Abs. 1 und 2).**
ohne Wahl eines Vorstandes und
- ohne Zuwahl weiterer Mitglieder

8. Schritt bis spätestens 10 Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates**Wahl der Verwaltungsräte durch die Pfarrgemeinderatsmitglieder der jeweiligen Pfarrei.**

Die Pfarrgemeinderatsmitglieder der einzelnen Pfarrgemeinden wählen innerhalb von 10 Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinderäte zusammen mit den Hauptamtlichen die Mitglieder des Verwaltungsrates ihrer Pfarrgemeinde.

Die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte der Kirchengemeinden durch die jeweils zuständigen Pfarrgemeinderäte bestimmt sich nach § 10 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG).

9. Schritt bis spätestens 10 Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates**Konstituierung des Gesamtpfarrgemeinderates.**

- **Wahl eines Vorstandes**
- **Gegebenenfalls. Zuwahl weiterer Mitglieder**

Nach der Wahl der Verwaltungsräte, spätestens aber 10 Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinderäte, schließen sich die gewählten Pfarrgemeinderäte zu einem Gesamtpfarrgemeinderat zusammen.

Für eine evtl. Nachwahl zum Verwaltungsrat treten die Pfarrgemeinderäte der jeweiligen Pfarrei mit den Hauptamtlichen nochmals zusammen.

10. Schritt bis spätestens 12 Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinderäte**Bildung der Ortsausschüsse in den einzelnen Pfarreien.**

Nach der Wahl der Verwaltungsräte bildet sich der Gesamtpfarrgemeinderat. Durch die Bildung des Gesamtpfarrgemeinderates wird der Fortbestand der einzelnen Pfarrgemeinderäte nicht berührt. (§ 13, Absatz (6) im Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz)

In den Pfarrgemeinden vor Ort kann ein Ortsausschuss gebildet werden. Der Ortsausschuss ist ein Unterausschuss des Gesamtpfarrgemeinderates

Der Ortsausschuss wird durch die gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder der jeweiligen Pfarrei gebildet. Der Ortsausschuss kann sich weitere Mitglieder hinzuberufen. Diese sind keine Mitglieder im Gesamtpfarrgemeinderat.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter können an den Sitzungen des Ortsausschusses teilnehmen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Aufgaben und Arbeitsweise des Ortsausschusses

- Er berät über die pastoralen Belange, die ausschließlich oder vorwiegend die einzelne Pfarrgemeinde betreffen.
- Er berät unter Berücksichtigung der Kursbestimmung über die pastoralen Aufgaben vor Ort.
- Er kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer Beschlüsse fassen, die die einzelne Pfarrgemeinde betreffen. Voraussetzung hierfür ist, dass davon weder Konzept (Kursbestimmung) noch Beschlüsse des Gesamtpfarrgemeinderates beeinträchtigt sind.
- Er berichtet regelmäßig im Gesamtpfarrgemeinderat über seine Arbeit und wichtige Entwicklungen in der Pfarrgemeinde.
- Er kann Themen zur Beratung in den Gesamtpfarrgemeinderat verweisen und Anträge an den Gesamtpfarrgemeinderat stellen.



Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierzu zählen auch Mitgliedschaften, Teilnahme an Veranstaltungen, Standortangaben, Onlinedaten wie IP-Adressen, aber auch Angaben, die auf eine Person hinweisen oder sie darstellen (Fotos, etc.).

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung (Veröffentlichung), das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen nach § 51 KDG oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann, z.B. mit Abmahnung, Kündigung, Entzug des Aufgabengebietes.

Unsere Webemittel



Auch die Wahl der Pfarreigremien benötigen Werbung: Plakate, Flyer und vieles mehr sorgen für Hingucker und laden zu Gesprächen und zum Mitgestalten ein.

Diese Werbemittel stellen wir den Pfarreien kostenlos zur Verfügung.



Flyer



Kandidatenvorschlagsbox



Flyer zur Kandidatenwerbung